

# **Anfechtbarkeit bei Zahlungen von einem debitorischen Konto des Schuldners**

## **Sammlung von Leitsätzen, Orientierungssätzen und Urteilsauszügen**

(soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Leitsätze)

Verfasser: Prof. Dr. Georg Bitter, Universität Mannheim

I. Gläubigerbenachteiligung in Anweisungsfällen.....	1
1. Rechtsprechung des Reichsgerichts.....	1
2. Rechtsprechung des BGH.....	3
3. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.....	3
II. Pfändung des Kontokorrentkredits.....	6

## **I. Gläubigerbenachteiligung in Anweisungsfällen**

### **1. Rechtsprechung des Reichsgerichts**

(1) RG, 30.4.1901 – VII 75/01, RGZ 48, 148

Inwiefern ist im Konkurse eine Zahlung anfechtbar, die der Gläubiger unmittelbar von einem Dritten im Auftrage des Gemeinschuldners erhalten hat?

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„War dagegen K. [Angewiesener] dem M. [Anweisender] nichts schuldig, hat ihm aber die 5000 M als Darlehen (oder Vorschuss auf künftige Geschäfte) bewilligt, dann läßt sich allerdings auch in diesem Falle in einem gewissen Sinne behaupten, die Zahlung sei aus dem Vermögen des Gemeinschuldners geleistet, insofern nämlich, als sie für Rechnung, und im Hinblick auf die Ersatzpflicht des Gemeinschuldners auch auf dessen Kosten bewirkt ist. Allein ebenso ist klar, daß die Zahlung nicht mit den Mitteln des Gemeinschuldners, sondern mit fremden Mitteln geleistet ist. Die Aktivmasse des Schuldners hat durch die Zahlung nicht die geringste Änderung erlitten; zur Befriedigung der Gläubiger stand nach der angefochtenen Handlung nicht ein Pfennig weniger zur Verfügung als vor derselben. Die durch die angefochtene Handlung in dem Vermögensstande des Gemeinschuldners eingetretene Änderung besteht darin, daß durch die Handlung eine Forderung des K. gegen M. zur Entstehung gelangte, die vorher nicht bestand, daß also die Passivmasse um 5000 M erhöht wurde. Nur in diesem Sinne ist die Zahlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners entnommen. Daraus folgt aber, daß die Beklagte [Empfängerin der Zahlung] nicht auf Zahlung an die Konkursmasse, aus der sie nichts erhalten hat, sondern nur auf Befreiung der Masse von der Forderung des K belangt werden könnte.

Wenn der Kläger [Konkursverwalter] und das Berufungsgericht einen Unterschied zwischen dem vorliegenden Falle und dem Falle, daß der Gemeinschuldner bis 5000 M an seine eigene Adresse hätte senden lassen, nicht finden können, so liegt der Unterschied gleichwohl auf der Hand. Im letzteren Fall hatte der Schuldner, falls ihm K das Darlehen überhaupt gegeben hätte, das Geld in der Hand. Er konnte damit thun, was er wollte; es bedurfte immer noch einer Willensentschließung seinerseits oder der Ausführung des vorher gefaßten Entschlusses, damit das Geld an die Beklagte gelangte. In diesem Falle bestünde natürlich für den Konkursverwalter kein Anlass, die Darlehensaufnahme anzufechten; er würde nur die Verwendung des Geldes anzufechten brauchen und damit den Rückschluss derselben an die Konkursmasse erzielen können. Im vorliegenden Falle dagegen liegen nicht zwei Rechtshandlungen des Schuldners vor, von denen die eine anfechtbar,

die andere unanfechtbar wäre, sondern eine einzige unteilbare Handlung, die Anweisung an K., für Rechnung des Schuldners an die Beklagte zu zahlen. Nur die durch diese Handlung herbeigeführte Vermögensänderung ist von der Beklagten zu beseitigen. Geschähe dies in der Art, daß die Beklagte an die Konkursmasse die 5000 M zahlte, so wäre nicht der Zustand vor der angefochtenen Handlung hergestellt, sondern die Masse rechtlos bereichert. Denn wenn etwa vorher das Verhältnis der Aktiv- zur Passivmasse wie 20000 zu 100000 M war, so würde es sich nachher wie 25000 zu 105000 M stellen, d.h. die Schuldner würden anstatt der ihnen ohne die angefochtene Handlung gebührenden 20 Prozent nahezu 24 Prozent ihrer Forderungen erhalten. Darauf haben sie kein Recht; denn die Anfechtung ist nur dazu bestimmt, Schädigungen der Masse wieder zu beseitigen, nicht aber, den Gläubigern Vorteile zu verschaffen, die sie ohne die angefochtene Handlung nicht gehabt hätten. Daß der Gemeinschuldner in der oben angegebenen, der Masse günstigeren Weise hätte vorgehen können, ist ohne Bedeutung; denn die Anfechtung kann nur gegen das gerichtet werden, was der Gemeinschuldner – oder der Anfechtungsbeklagte – wirklich gethan hat.

Besteht sonach nur ein Recht für die Konkursgläubiger, bezw. den Verwalter, die durch die angefochtene Handlung herbeigeführte Änderung in der Passivmasse beseitigt zu verlangen, so ergibt sich sofort weiter, dass dieses Recht ohne Wert für die Masse ist und nicht ausgeübt werden kann, weil durch die Handlung eine den Gläubigern nachteilige Änderung überhaupt nicht eingetreten ist. Denn Hand in Hand mit der Entstehung der Forderung des K. geht die Tilgung bei gleichgroßen Forderungen der Beklagten; die letztere ist ursächlich für die erstere; das Ergebnis ist in Wahrheit kein anderes, als wenn die Beklagte ihre Forderung in Höhe von 5000 M an K. abgetreten hätte. Welches denkbare Interesse die Gläubigerschaft daran haben könnte, dass die 5000 M nicht von K., sondern von der Beklagten zur Masse liquidiert werden, ist nicht abzusehen; wie die Aktiv-, so ist die Passivmasse im ganzen nach wie vor die gleiche geblieben, und das ist entscheidend.“

(2) RG, 20.12.1912 – VII 406/12, RGZ 81, 144

Sind die Gläubiger benachteiligt, wenn ein Konkursgläubiger im Auftrage des Schuldners von einem Dritten befriedigt und diesem wegen seines Ersatzanspruchs vom Schuldner Sicherheit bestellt ist?

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Es ist für die Revisionsinstanz zu unterstellen, daß der Gemeinschuldner auf Grund des Vertrages der Treuhandgesellschaft den Auftrag zur Befriedigung des Beklagten erteilt, und daß die Gesellschaft den Auftrag ausgeführt hat. Bei solcher Sachlage kann dem Berufungsrichter darin nicht beigetreten werden, daß durch Erteilung und Ausführung des Auftrages weder in bezug auf die Aktiv- noch bezüglich der Passivmasse für die Konkursgläubiger eine ungünstigere Lage eingetreten sei. Der Berufungsrichter verkennt nicht, daß auch bei Befriedigung eines Konkursgläubigers mit fremden Mitteln, sofern sie für Rechnung des zum Ersatze verpflichteten Gemeinschuldners erfolgt, eine Benachteiligung der übrigen Konkursgläubiger dann vorliegen kann, wenn die auf Grund der Zahlung entstehende Ersatzforderung eine schwerere Belastung der Masse nach sich zieht. Der Berufsrichter meint aber, daß nach dem Vorbringen des Klägers eine schwerere Belastung ebensowenig wie im Falle der von ihm angezogenen Entscheidung des Reichsgerichts in Zivils. Bd. 48 S. 148 gegeben sei. Diese letztere Annahme beruht auf einer Verletzung des § 286 ZPO und des § 30 KO. Der Berufungsrichter übersieht, daß sich der zur Entscheidung stehende Fall von jenem Fall wesentlich dadurch unterscheidet, daß hier der Gemeinschuldner M. der mit der Befriedigung des Beklagten beauftragten Treuhandgesellschaft für ihre Ersatzansprüche durch Übertragung von Forderungen Sicherheit bestellt hatte.“

## 2. Rechtsprechung des BGH

(1) BGH, 15.2.1990 – IX ZR 149/88, WM 1990, 649 = NJW 1990, 2687

1. ...

2. Eine Gläubigerbenachteiligung kann dann vorliegen, wenn Kreditmittel der späteren Gemeinschuldnerin für eine inkongruente Befriedigung und nicht in anderer Weise zum Nutzen des Geschäftsbetriebs verwendet werden.

(2) BGH, 7.2.2002 – IX ZR 115/99, WM 2002, 561 = NJW 2002, 1574

Erfüllt der Schuldner mit darlehensweise in Anspruch genommenen Mitteln die Forderung eines späteren Insolvenzgläubigers, bewirkt dies regelmäßig eine Gläubigerbenachteiligung, wenn das Schuldnervermögen nach der Verfahrenseröffnung nicht ausreicht, um alle Forderungen zu befriedigen.

### Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Im vorliegenden Fall hat die Schuldnerin aus eigenem haftenden Vermögen die mit der Pfändung verfolgte Forderung der Beklagten erfüllt. Der Schuldnerin stand gegen die Bank ein Anspruch auf Auszahlung eines Darlehensbetrages in Höhe von 700.000 DM zu. Dieser Anspruch war für sich pfändbar (vgl. BGH, Urt. v. 29. März 2001 – IX ZR 34/00, WM 2001, 898 ff, z.V.b. in BGHZ 147, 193). Demzufolge unterlag er gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 GesO dem Gesamtvollstreckungsbeschluss. Zwar hing die Inanspruchnahme des Darlehens durch – teilweise – Überweisung auf das Kontokorrentkonto, in das die Pfändung der Beklagten ausgebracht war, noch von einer entsprechenden Verfügung der Schuldnerin ab. Ob ohne einen solchen "Abruf" die Forderung auf Auszahlung des Darlehens, das in bestimmter Höhe fest zugesagt war, schon pfändbar gewesen wäre, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn die Schuldnerin hat das Darlehen tatsächlich in Anspruch genommen. ...

Soweit der Senat dasselbe Ergebnis in einem Urteil vom 15. Februar 1990 (IX ZR 149/88, ZIP 1990, 459, 460) mit der Inkongruenz der damaligen Tilgung begründet hat, kommt es hierauf nicht entscheidend an. ...

Der Ansatz des Berufungsgerichts zieht dagegen zu Unrecht zwei rechtlich getrennte Vorgänge zusammen: die Darlehensaufnahme einerseits und die Auszahlung an die Beklagte andererseits. ... Eine solche Sichtweise verknüpft zwei rechtlich getrennte Vorgänge in einem rein wirtschaftlichen Vergleich und verengt hierbei ohne Rechtsgrundlage den Blick auf einzelne Faktoren eines komplexen wirtschaftlichen Geschehens.

Zwar tritt aus Rechtsgründen eine Gläubigerbenachteiligung nicht ein, wenn der Gläubiger einer Gesamtvollstreckungsforderung unmittelbar nur durch einen anderen, nicht besser gesicherten gleichartigen Gläubiger ersetzt wird (vgl. RGZ 48, 148, 150 f; OLG Hamm ZIP 1988, 588, 589; Jaeger/Henckel, KO, 9. Aufl., § 29 Rn. 61, S. 792, und § 30 Rn. 164; Kuhn/Uhlenbruck, KO 11. Aufl. § 29 Rn. 33a). Darum geht es hier aber nicht: Die Bank hat nicht etwa die Forderung der Beklagten erworben. Statt dessen ist die Forderung der Beklagten mit finanziellen Mitteln getilgt worden, die der Schuldnerin selbst gebührten und über die diese – von der Pfändung abgesehen – frei verfügen konnte.“

## 3. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte

(1) OLG Köln, 1.3.2004 – 2 U 189/03, WM 2005, 568 = WuB VI A. § 129 InsO 3.05 *Bitter*

1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung einer mittelbaren Gläubigerbenachteiligung ist der Schluss der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz.

2. Eine in der Anmeldung einer Forderung zur Tabelle liegende mittelbare Gläubigerbenachteiligung kann – bis zur Feststellung zur Tabelle – durch Rücknahme der Forderungsanmeldung wirksam beseitigt werden.

### Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Entgegen der Berufung hat die Überweisung ... das Aktivvermögen der Schuldnerin verringert. Eine Benachteiligung durch Verkürzung der Aktivmasse muß gerade aus der Veräußerung, Auf- oder Weggabe von Werten des massezugehörigen Schuldnervermögens folgen (BGH, NJW-RR 1986, 536 [538]; MünchKomm/Kirchhof, a.a.O. [InsO, 2002], § 129 Rn 100). Diese kann zwar auch darin liegen, daß die als Kredit der Schuldnerin zur Verfügung stehenden Mittel für eine Befriedigung verbraucht und nicht in anderer Weise zum Nutzen des Geschäftsbetriebes verwendet worden sind (BGH, NJW 1990, 2687 [2688]). Ein nicht ausgeschöpfter Kreditrahmen unterliegt der Einzelvollstreckung und ist wirtschaftlich der Aktivmasse des Schuldners zurechnen. Vorliegend sind jedoch die Voraussetzungen für eine Erweiterung des ursprünglich eingeräumten Kreditlimits nicht gegeben. ...

Mit zutreffenden Ausführungen hat das Landgericht ebenfalls eine Gläubigerbenachteiligung unter dem Gesichtspunkt einer Vermehrung der Schuldenmasse verneint. Selbst wenn man in der Zahlung der Bank nicht nur ein Auswechseln eines Insolvenzgläubigers gegen einen anderen, gleichrangigen und damit einen nicht anfechtbaren wirtschaftlich neutralen Vorgang (siehe hierzu MünchKomm/Kirchhof, a.a.O., § 129 Rn 108 mit weiteren Nachweisen insbesondere in Fußnote 305), sondern eine Benachteiligung der Insolvenzgläubiger sieht (siehe hierzu Braun/de Bra, InsO, 2002, § 129 Rn 31), so sind die Voraussetzungen für eine Anfechtung nicht gegeben.

Soweit die Zahlung aufgrund des Erstattungsanspruchs der Bank gegen die Schuldnerin zu einer Erhöhung der Passiva geführt hat, liegt hierin lediglich eine mittelbare Gläubigerbenachteiligung. Mittelbar sind die Insolvenzgläubiger benachteiligt, wenn die Möglichkeit der Gläubiger, sich aus dem Vermögen der Schuldnerin zu befriedigen, durch den Hinzutritt weiterer Umstände beeinträchtigt wurde (BGH, NJW 2000, 1259 [1261] = NZI 2000, 116 [118]; HK/Kreft, a.a.O. [InsO, 3. Aufl., 2003], § 129 Rn 45; Kübler/Prütting/Paulus, InsO, Stand Oktober 2003, § 129 Rn 37). Dies ist hier der Fall. Erst durch einen außerhalb dieses Geschäfts liegenden Umstand – nämlich die Anmeldung der Forderung zur Tabelle – wird die Haftungsmasse verkürzt und die Quote der übrigen Gläubiger hinsichtlich der ihnen zukommenden Beträge geschmälert.

Diese mittelbare Gläubigerbenachteiligung ist im Verlauf des ersten Rechtszugs durch die Rücknahme der Forderungsanmeldung wirksam beseitigt worden. Die Befriedigungsmöglichkeiten der Gläubiger gestaltet sich bei wirtschaftlicher Betrachtung nunmehr auch ohne die angefochtene Handlung nicht günstiger.“

(2) OLG Stuttgart, 13.1.2005 – 2 U 164/04, ZIP 2005, 1837 = ZInsO 2005, 942

### Orientierungssätze:

1. Für die anfechtungsrechtliche Beurteilung einer Scheckzahlung ist nicht der Zeitpunkt der Scheckübergabe maßgeblich, sondern der Zeitpunkt der Kontobelastung, wenn der Schuldner seinen Kreditrahmen überzogen hat.
2. Die Einlösung eines Schecks durch Überziehung des Kreditrahmens stellt eine Gläubigerbenachteiligung dar.

### Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Auch in Fällen, in denen, wie vorliegend, die kontoführende Bank eine Zahlung von einem debitorischen Konto leistet, ohne dass vorher ein für die Zahlung ausreichender Kreditrahmen vereinbart worden war, ist eine Gläubigerbenachteiligung gegeben.

Wird die Forderung eines späteren Insolvenzgläubigers mit darlehensweise in Anspruch genommenen Mitteln erfüllt, bewirkt dies regelmäßig eine Gläubigerbenachteiligung (BGH NJW 2002, 1574; Gerhardt/Kreft, a.a.O. [Aktuelle Probleme der Insolvenzanfechtung, 8. Aufl.], Rn. 104 ff.).

Dies ist jedenfalls im Fall eines zugesagten Kredits anzunehmen, wobei der Umstand, dass die Inanspruchnahme des Darlehens noch von einem Abruf des Schuldners abhängt, keine andere Bewertung rechtfertigt. Die Frage, ob ohne einen derartigen Abruf des Schuldners die Forderung schon pfändbar gewesen wäre, kann nicht entscheidend sein, da der Schuldner durch sein Verhalten das Darlehen tatsächlich abgerufen hat. Ebenso ist es irrelevant, dass der Schuldner die Verfügung möglicherweise nicht getroffen hätte, wenn ihm die Anfechtbarkeit bewusst gewesen wäre, da es nur auf das reale Geschehen ankommt, nicht auf hypotheti-

sche Erwägungen (vgl. dazu BGH NJW 2002, 1574, 1576; 1995, 659, 661; 1993, 3267). In derartigen Fällen kann nicht nur eine die Anfechtung nicht rechtfertigende Gläubigerauswechslung angenommen werden. Zwar tritt aus Rechtsgründen eine Gläubigerbenachteiligung nicht ein, wenn der Gläubiger einer Insolvenzforderung unmittelbar nur durch einen anderen, nicht besser gesicherten gleichartigen Gläubiger ersetzt wird. Ein derartiger Sachverhalt steht aber nicht in Rede. Die bezogene Bank erwirbt in diesen Fällen nicht etwa die Forderung des befriedigten Gläubigers. Vielmehr wird die Forderung mit Kreditmitteln getilgt, die die Gemeinschuldnerin selbst in Anspruch hätten nehmen können und über die sie grundsätzlich frei verfügen konnte (vgl. dazu BGH WM 1990, 649, 650; Gerhardt/Kreft, a.a.O., Rn. 106; Kirchhof WM 1996, Sonderbeil. Nr. 2, S. 21).

Der vorliegend in Rede stehende Fall der lediglich geduldeten Überziehung einer Kreditlinie ist im Hinblick auf das Merkmal der Gläubigerbenachteiligung nicht anders zu beurteilen. ...

Nach der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise kann es nicht darauf ankommen, ob es sich um bare oder um Kreditmittel handelt (BGH NJW 1990, 2687; OLG Hamburg ZIP 2002, 1360, 1363; OLGR 2002, 373).

Verfügbare Kreditmittel eines Schuldners bestimmen seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit nicht anders als bare Mittel, welche zweifellos zur Aktivmasse zu rechnen sind. Auch bei der Prüfung der Frage, ob noch Zahlungsfähigkeit gegeben ist und ob es damit an einem Grund zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 17 InsO fehlt, kommt es nicht entscheidend darauf an, in welcher Form die Liquidität vorhanden ist.

Die geduldete Überziehung verschafft dem Schuldner über einen Kreditvertrag ebenfalls Liquidität. Der Darlehensvertrag kommt durch die willentliche Auszahlung des Scheckbetrags seitens der Bank zustande (Felke WM 2002, 1632, 1634; Palandt/Putzo, BGB, 64. Aufl., § 493 Rn. 16; Bitter WM 2001, 889, 890). ...

Der Vorgang der Scheckeinlösung ist in zwei rechtlich getrennte Vorgänge zu untergliedern: einerseits die Gewährung eines Kredits an den Schuldner und andererseits die Zahlung der durch den Kredit erhaltenen Gelder vom Schuldner an den späteren Insolvenzgläubiger. ...

Würde man der Ansicht des Landgerichts in der angefochtenen Entscheidung folgen, so wäre die Befriedigung einzelner Gläubiger in der Krise häufig nicht mehr anfechtbar. Wirtschaftlich ist der bargeldlose Zahlungsverkehr weitgehend an die Stelle von Barzahlungen getreten. Die wenigsten Unternehmen kommen ohne Betriebsmittelkredite aus, zumal dann, wenn die Phase der materiellen Insolvenz erreicht ist. Faktisch werden die meisten Zahlungen in der Krise durch weitere Belastungen eines debitorischen Bankkontos erbracht. Die Anfechtungsvorschriften würden die ihnen zugeordnete Bedeutung verlieren, wenn sie in diesen faktischen Regelfällen nur noch bei Darlegung besonderer Umstände durchgreifen könnten (so OLG Hamburg ZIP 2002, 1360, 1364; OLGR 2002, 373, 377).

Außerdem würde eine andere Handhabung zu zufälligen, nicht sachgerechten Differenzierungen führen. Verfügt der Schuldner etwa über mehrere Bankverbindungen, so käme es darauf an, ob er für eine bargeldlose Zahlung ein im Haben oder ein im Soll geführtes Konto gewählt hat, wobei ggf. weiter danach differenziert werden müsste, ob auf dem im Soll geführten Konto ein entsprechender Kreditrahmen vorgesehen war oder nicht. Auch wäre im Gegensatz zu einer Zahlung per Scheck, per Lastschrift oder per Überweisung aus einem debitorischen Bankkonto eine Zahlung dann ohne weiteres anfechtbar, wenn der Schuldner sie – beispielsweise zur Abwendung eines angekündigten Zwangsvollstreckungsversuches – nach Abhebung eines entsprechenden Betrages von demselben Konto in bar geleistet hätte. Ferner käme man zu unterschiedlichen Ergebnissen je nach der Zufälligkeit, ob auf einem Konto zunächst eine Gutschrift vorgenommen wurde, so dass die angefochtene unbare Zahlung aus einem Guthaben erfolgte, oder ob zunächst die angefochtene Zahlung aus einem Konto ohne ausreichende Deckung stattfand und der entstandene Saldo dann erst durch eine Gutschrift ausgeglichen würde (auch dazu OLG Hamburg ZIP 2002 1360, 1364; OLGR 2002, 373, 377).“

OLG Hamburg, 20.7.2005 – 8 U 39/05, ZIP 2006, 44 = ZInsO 2005, 937

Ebenso wie die Zahlung aus einer ausdrücklich eingeräumten Kreditlinie ist auch die Zahlung aus einer nur geduldeten Kontoüberziehung anfechtbar; das wirtschaftliche Ergebnis ist insoweit identisch.

### Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Wenn die Zahlung aus einer eingeräumten Kreditlinie anfechtbar ist, vgl. BGH ZIP 2002, 489 = NJW 2002, 1574, 1575, dann kann die Zahlung aus einer nur geduldeten Kontoüberziehung nicht anders beurteilt werden. Das wirtschaftliche Ergebnis der beiden Vorgänge ist identisch. Vor Einreichung des Überweisungsauftrags hat der Kontoinhaber zwar keinen Zahlungsanspruch gegen die Bank, der der Pfändung unterliegen könnte, aber mit Entgegennahme und Durchführung des Auftrags fließt seinem Vermögen dann der werthaltige Vorteil zu, über einen Betrag der Höhe der Überweisung verfügen zu können. Dieser Vorteil gebührt der späteren Insolvenzmasse. Dass die Bank bei der bloß geduldeten Kontoüberziehung diesen Vorteil nicht zu gewähren brauchte, ändert nichts daran, dass sie ihn gewährt hat. Dabei ist davon auszugehen, dass zwischen Bank und Kunde ein stillschweigender Kreditvertrag zustande kommt. Reicht der Kunde einen ungedeckten, aber unbedingten Überweisungsauftrag ein, so kann er nur dahin verstanden werden, dass er ihn notfalls im Kreditwege decken will. Diese Auslegung seiner Willenserklärung vom Empfängerhorizont der Bank her ist unabhängig von seinem konkreten Vorstellungsbild. Ebenso kann die Ausführung des Auftrags durch die Bank nur als Annahme nach § 151 BGB verstanden werden.

Nur diese Deutung der geduldeten Überziehung vermeidet zufällige Ergebnisse. Würde der nachmalige Schuldner sich den notwendigen Betrag in bar aushändigen lassen und ihn dann weiterreichen, wäre das Letztere gläubigerbenachteiligend. Der Unterschied der Fälle ist nicht groß. Tätigt er gleichzeitig mehrere Überweisungen, von denen ein Teil gedeckt ist, ein Teil nicht mehr, darf es nicht von der Bearbeitungsreihenfolge der Bank abhängen, ob eine Gläubigerbenachteiligung anzunehmen ist oder nicht. Es ist außerdem der Fall nur einer Überweisung denkbar, die sich nur teilweise – aber insoweit immerhin – innerhalb einer eingeräumten Kreditlinie hält.“

## **II. Pfändung des Kontokorrentkredits**

(1) BGH, 24.1.1985 – IX ZR 65/84, BGHZ 93, 315 = NJW 1985, 1218 = WM 1985, 344

1. Zur Pfändbarkeit der Ansprüche des Mitinhabers eines "Oder-Kontos" gegen die Bank.
2. Die Pfändung der Ansprüche auf Durchführung von Überweisungen an Dritte kann nur dann rechtliche Bedeutung erlangen, wenn für die Überweisungsaufträge eine Deckungsgrundlage, sei es in Form eines Guthabens oder eines Kredites, vorhanden ist.
3. Die bloße Duldung einer Kontoüberziehung seitens der Bank gibt dem Kunden ihr gegenüber keinen pfändbaren Anspruch auf Kredit. Ob in eine offene Kreditlinie gepfändet werden kann, bleibt offen.

(2) BGH, 29.3.2001 – IX ZR 34/00, BGHZ 147, 193 = NJW 2001, 1937 = WM 2001, 898

Die Ansprüche des Bankkunden gegen das Kreditinstitut aus einem vereinbarten Dispositionskredit ("offene Kreditlinie") sind, soweit der Kunde den Kredit in Anspruch nimmt, grundsätzlich pfändbar.

(3) BGH, 22.1.2004 – IX ZR 39/03, BGHZ 157, 350 = WM 2004, 517 = NJW 2004, 1444 = WuB VI E. § 829 ZPO 2.04 *Bitter*

1. Die Rechtshandlung der Pfändung der Ansprüche des Schuldners gegen das Kreditinstitut aus einem vereinbarten Dispositionskredit ("offene Kreditlinie") gilt als vorgenommen, sobald und soweit der Schuldner den ihm zur Verfügung stehenden Kreditbetrag abgerufen hat.
2. + 3. (betr. insolvenzrechtliche Fragen)

### Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats war die Pfändung der Ansprüche des Schuldners aus dem ... zur Disposition des Schuldners stehenden Kredit ("offene Kreditlinie") wirksam (BGHZ 147, 193). ... Ein Pfandrecht an Forderungen aus dem Kreditverhältnis wurde dadurch jedoch vor einem Abruf der Einzelbeträge durch den Schuldner nicht begründet. ... Vor dem Abruf des Kontoinhabers ist kein Anspruch

auf Auszahlung gegen die Bank vorhanden, der einem Abtretungs- oder Pfändungsgläubiger das Recht geben könnte, sich ohne Mitwirkung des Kontoinhabers Kreditmittel auszahlen zu lassen. Ob ein entsprechender Anspruch begründet wird, hängt allein von der persönlichen Entscheidung des Schuldners als Kunde des Kreditinstituts ab. Diese Befugnis kann der Gläubiger nicht durch Pfändung des Abrufrechts auf sich übertragen und den Schuldner so zur Begründung einer neuen Verbindlichkeit zwingen (Lwowski/Bitter, in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 2. Aufl., § 33 Rn. 47; Wagner WM 1998, 1657, 1659 f; vgl. auch BGH, Urt. v. 20. Februar 2003 – IX ZR 102/02, WM 2003, 940, 941, z.V.b. in BGHZ 154, 64; Ganter, RWS-Forum 22 Bankrecht 2000, S. 135, 139 ff). Zwar begründet dieser Umstand kein Hindernis für eine wirksame Pfändung, wenn, wie im Falle des Krediteröffnungsvertrages, schon eine Rechtsbeziehung zwischen Schuldner und Drittschuldner besteht, aus der die spätere Forderung nach ihrem Inhalt und der Person des Drittschuldners bestimmt werden kann (BGHZ 147, 193, 195; vgl. auch BGH, Beschl. v. 31. Oktober 2003 – IXa ZB 200/03, WM 2003, 2408, 2409). Solange der Schuldner jedoch keine Verfügung über den ihm eingeräumten Kredit vornimmt, hat die Pfändung für den Gläubiger keinen realisierbaren Wert. Unterläßt der Schuldner zwischen der Zustellung der Pfändung an den Drittschuldner und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Abruf, steht dem Gläubiger aus der Rechtshandlung ein wirtschaftlich verwertbares Recht nicht zur Verfügung.“

(4) BGH, 17.2.2004 – IX ZR 318/01, WM 2004, 669 = WuB VI E. § 829 ZPO 3.04 *Bitter*

1. Zur Frage, wann die Rechtshandlung der Pfändung der Ansprüche des Schuldners gegen das Kreditinstitut aus einem vereinbarten Dispositionskredit ("offene Kreditlinie") als vorgenommen gilt (im Anschluß an BGH, Urt. v. 22. Januar 2004 – IX ZR 39/03, z.V.b. in BGHZ).

2. (betr. insolvenzrechtliche Fragen)

(5) Literatur (Auswahl)

*Bitter*, Pfändung des Dispositionskredits? – Anmerkungen zum Urteil des BGH vom 29.3.2001 = WM 2001, 898, WM 2001, 889

*Bitter*, Neues zur Pfändbarkeit des Dispositionskredits, WM 2004, 1109

*Felke*, Die Pfändung der „offenen Kreditlinie“ im System der Zwangsvollstreckung, WM 2002, 1632

*Fischer*, Pfändbarkeit von Dispositionskrediten, DZWIR 2002, 143

*Ganter*, Pfändung von Ansprüchen „aus offener Kreditlinie“ – Pfändung des Dispositionskredits, in: RWS-Forum 22 – Bankrecht 2000, S. 135